

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

62. Stück, 16.12.1910

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVII. Band. (Ausgegeben den 16. Dezbr. 1910.) 62. Stück.

Inhalt:

- N^o 110. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. Dezember 1910, betreffend Hafenordnung für den staatlichen Hafen zu Großensiel.
- N^o 111. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 3. Dezember 1910, betreffend Aufhebung der Bekanntmachung der vormaligen Regierung vom 21. September 1855, betreffend einige Änderungen der Einrichtungen wegen der Oldenburgischen Anzeigen.

N^o 110.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Hafenordnung für den staatlichen Hafen zu Großensiel.
Oldenburg, den 2. Dezember 1910.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums usw., wird mit Höchster Genehmigung folgende Hafenordnung für den Hafen zu Großensiel erlassen:

I. Hafenbehörden.

§ 1.

Hafenpolizeibehörde ist das Großherzogliche Amt Butjadingen, Hafenpolizeibeamter ist der Hafenaufseher.



II. Hafenpolizeiliche Anordnungen.

§ 2.

Der Aufsicht und den hafenpolizeilichen und den zur Ausführung dieser Hafenordnung ergehenden Anordnungen des Großherzoglichen Amtes und des Hafenauffsehers sind alle im Hafenbezirk ankommenden Schiffe sowie deren Führer und Mannschaften unterworfen.

Werden die Anordnungen nicht sofort oder innerhalb der gesetzten Frist ausgeführt, so kann das Angeordnete auf Kosten der Säumigen von den Hafenbehörden veranlaßt werden.

Den Hafenbeamten und den sonstigen Polizeibeamten steht jederzeit das Recht zu, die im Hafenbezirk liegenden Schiffe zu betreten.

Beschwerden über Anordnungen des Hafenauffsehers werden vom Großherzoglichen Amte Butjadingen, weitere Beschwerden vom Großherzoglichen Ministerium des Innern entschieden.

III. Liegeplatz, Verholen.

§ 3.

Jedes Schiff muß den Liegeplatz einnehmen, der ihm vom Hafenauffseher angewiesen ist, und darf ihn ohne dessen besondere Genehmigung nicht verändern.

Anordnungen hinsichtlich der Änderung des Liegeplatzes (Verholen) ist ungesäumt nachzukommen.

Das Anlegen der Schiffe mittels Ansegeln ist verboten.

Wird das Umlegen eines Schiffes nötig, um einem anderen Schiffe Platz zu machen, so ist die Mannschaft des letzteren verpflichtet, auf Anordnung des Hafenauffsehers dabei zu helfen. Die Kosten der Umlegung eines Schiffes im Hafenbezirk hat dieses selbst zu tragen.

IV. Meldepflicht.

§ 4.

Der Führer eines jeden innerhalb des Hafensbezirks angekommenen Schiffes hat sich alsbald persönlich oder durch einen Vertreter bei dem Hafenaufseher unter Vorlegung der Schiffspapiere zu melden und jede über das Schiff oder dessen Ladung geforderte Auskunft zu erteilen.

Von der Meldepflicht ausgenommen sind die Führer von Schleppdampfern, die nur zum Zweck des Einbringens oder Ausbringens von Fahrzeugen in den Hafensbezirk kommen, sowie von Luftfahrzeugen und Passagierdampfern.

§ 5.

Alle Schiffe, die im Großensielener Hafensbezirk ankommen oder liegen, sind der gesundheitlichen Überwachung und Untersuchung durch den Amtsarzt, die Hafensbehörden und die Gesundheitsaufseher unterworfen. Der Schiffer und die Schiffsbesatzung haben über die gesundheitlichen Verhältnisse an Bord jede gewünschte Auskunft zu geben.

Alle Todesfälle und alle inneren Erkrankungen, die während der Liegezeit in Großensiel an Bord vorkommen, sind vom Schiffsführer ungesäumt dem Hafenaufseher anzuzeigen.

Über die Leiche eines an einer inneren Krankheit Verstorbenen darf nur mit Genehmigung des Amtsarztes verfügt werden.

V. Schadenersatz.

§ 6.

Wird durch ein Schiff an den Hafenswerken oder an sonstigem öffentlichen Eigentum Schaden verursacht, so ist der Schiffsführer als Vertreter des Schiffes zum Schadenersatz verpflichtet, sofern er nicht nachweisen kann oder sofern aus den Umständen sich nicht wenigstens die Wahr-



scheinlichkeit ergibt, daß der Schaden weder auf ein Verschulden der Besatzung oder der im Dienst des Schiffes beschäftigten Hilfsarbeiter noch auf einen schadhafte Zustand des Schiffes, des Tauwerks oder sonstiger Einrichtungen des Schiffes zurückzuführen ist.

Für Beschädigungen der Schiffe und Güter im Hafenbezirk, mögen sie durch andere Schiffe oder durch die bei den Schiffen oder beim Löschen oder Laden beschäftigten Personen oder durch Mängel an den Hafenwerken oder Einrichtungen oder durch sonstige Umstände verursacht sein, haftet der oldenburgische Staat nicht.

VI. Feuerpolizeiliche Vorschriften.

§ 7.

Schiffe mit leicht entzündlicher oder sonst feuergefährlicher Ladung dürfen im Hafenbezirk nur mit besonderer Genehmigung des Großherzoglichen Amtes, das gegebenenfalls die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen in Bezug auf Wachen, Feuer, Licht, Tabakrauchen usw. vorschreibt, zugelassen werden.

Im übrigen werden hinsichtlich des Gebrauchs von Feuer und Licht und hinsichtlich des Rauchens usw. folgende Bestimmungen getroffen:

Auf den im Hafenbezirk liegenden Schiffen darf Feuer zum Kochen nur an sicheren Feuerungsstätten angemacht werden.

Der Gebrauch von Feuer, das Rauchen von Tabak und Zigarren, das Aufbewahren und der Gebrauch von Zündhölzern oder Zündkerzen ist in denjenigen Schiffsräumen, in denen unverarbeitete, verpackte oder unverpackte Faserstoffe irgendwelcher Art, namentlich Baumwolle, Jute, Flachs, Hanf, Heede, Lumpen, ferner Heu oder Stroh oder in denen Teer, Pech, Harz, Schwefel, Schwefelblumen, Salpeter, dicke Terpentin, chlorsaures Kali oder Spirituosen

über 60% Tralles sich befinden, verboten, solange sich das Schiff im Hafensbezirk aufhält.

Der Gebrauch von elektrischem Licht ist ohne Einschränkung gestattet. Im übrigen darf Licht nur in sicheren Laternen oder Lampen gebrannt werden. In den Laderäumen darf Licht nur in gehörig verschlossenen Laternen gebraucht und es dürfen nur Pflanzenöle (nicht Petroleum oder sonst ätherische Öle) und Kerzen gebrannt werden. Die Laternen dürfen in den Laderäumen nicht geöffnet und müssen außerhalb der Laderäume angezündet und gelöscht werden.

Das Ausräuchern eines Schiffes, Kochen oder Schmelzen von Teer, Öl, Pech, Harz, Schwärze usw. ist nur mit jedesmaliger besonderer Genehmigung des Amtes zulässig.

Alles Schießen sowie das Abbrennen von Feuerwerk im Hafensbezirk ist verboten.

Ausnahmen kann in einzelnen besonderen Fällen das Amt zulassen.

Wenn im Hafensbezirk oder in dessen Nähe Feuer ausbricht, so haben sich die Schiffsbesatzungen sofort an Bord ihres Schiffes zu begeben und sich den Anordnungen der Hafensbehörden gemäß an den Lösch- und Sicherungsmaßnahmen zu beteiligen.

Boote und Spritzen der Schiffe sind auf Verlangen der Hafensbehörden zur Verfügung zu stellen.

VII. Unrat, Ballast.

§ 8.

Es ist verboten, Ballast, Kehrlicht, Unrat, Kohlen- schlacken oder sonstige Gegenstände über Bord zu werfen. Beim Einnehmen und Löschen von Ballast und Ladung ist jede Verunreinigung des Hafens und des Stromes sorgfältig zu vermeiden. Gegebenenfalls sind Segel, Puffenringe oder andere Vorrichtungen anzuwenden, die geeignet sind, die Verunreinigung zu verhüten.



Der Führer des Schiffes ist für sein Schiffsvolk verantwortlich und verpflichtet, auf Verlangen das über Bord Geworfene zu beseitigen.

Ballast und Kohlen Schlacken dürfen nur mit Genehmigung des Amtes auf Hafengelände gelagert werden.

Rehricht und Urrat sind an die vom Hafenaufseher zu bezeichnenden Stellen zu schaffen.

VIII. Löschen und Laden.

§ 9.

Das Löschen und Laden von Gütern an den Rajen ist nur nach Genehmigung durch den Hafenaufseher und an den von ihm dazu angewiesenen Stellen gestattet.

Die Rajen und die benachbarten Straßen dürfen beim Löschen und Laden durch Güter und Fuhrwerke nicht länger in Anspruch genommen werden, als dies unumgänglich nötig ist und der allgemeine Verkehr dadurch nicht behindert wird. Schwere Frachtgüter, wie Eisen, Steine, Sand, dürfen innerhalb 6 m Entfernung von der Rajemauer überhaupt nicht auf die Raje gelegt werden.

Wird die Raje beim Löschen oder Laden verunreinigt, so ist neben dem Schiffer der Empfänger oder Ablader der Güter verpflichtet, auf Verlangen die Raje reinigen zu lassen.

IX. Lagerung von Gütern.

§ 10.

Auf den öffentlichen Lagerplätzen können Güter aller Art mit Ausnahme leicht entzündlicher oder feuergefährlicher Gegenstände nach vorher eingeholter Erlaubnis und Anweisung des Hafenaufsehers gegen Zahlung von Lagergeld gelagert werden. Lagerung auf länger als drei Monate bedarf der Genehmigung des Großherzoglichen Amtes, das

dabei in jedem einzelnen Fall die näheren Bestimmungen trifft.

Sämtliche öffentlichen Lagerplätze müssen auf Anforderung innerhalb der dabei vorgeschriebenen Frist geräumt werden.

Eigenmächtig gelagerte Güter oder Güter, die auf Anforderung nicht weggeschafft werden, können auf Kosten und Gefahr des Eigentümers weggeschafft werden. Auch wird für solche eigenmächtige Lagerung von Beginn der Lagerung an erhöhte Gebühr erhoben (zu vergl. § 15).

Mit Gütern, deren Eigentümer nicht bekannt ist, wird wie mit herrenlosen Gütern verfahren.

X. Gebühren.

§ 11.

Für die Benutzung des Hafens und der Lagerplätze werden an Gebühren Hafengeld, Kajegeld, Anweisedgeld und Lagergeld erhoben.

A. Hafengeld.

§ 12.

Für die Benutzung der Hafenanstalt ist von allen Schiffen über 10 cbm Nettoraumgehalt ein Hafengeld zu entrichten und zwar auch dann, wenn sie nicht unmittelbar, sondern längsseits eines anderen Schiffes anlegen.

Dieses beträgt für das Kubikmeter Nettoraumgehalt für eine Liegezeit bis zu 15 Tagen einschließlich . 2 Pf., für jeden ferner begonnenen Zeitraum von 15 Tagen 1 Pf.

Seeschiffe, die die Hafenanstalt nur vorübergehend zum Zwecke des teilweisen, über ein Drittel ihrer Ladungsfähigkeit nicht hinausgehenden Löschens oder Ladens oder zu anderen als Lösch- und Ladezwecken benutzen, bezahlen für jeden Tag eine Gebühr von 1 Pf., höchstens aber 2 Pf.



Angefangene Kubikmeter gelten für voll.

Über die Größe des Schiffes entscheiden die Schiffs-papiere und, wenn diese keine zuverlässige Auskunft geben, die Schätzung des Hafenaufsehers; jedoch ist der Schiffsführer berechtigt, die Messung durch die Schiffsvermessungsbehörde zu verlangen. Die dadurch erwachsenen Kosten fallen dem Schiffer zur Last.

Ist bei einem Schiffe nur die Tragfähigkeit (durch Eichung) festgestellt, so werden 500 kg Tragfähigkeit gleich einem cbm Nettoraumgehalt gerechnet.

Bei der Berechnung der Liegezeit werden der Tag der Ankunft und der des Abganges zusammen für einen Tag gerechnet.

Sämtliche Schiffe können wegen Entrichtung des Hafengeldes einen Jahresakkord gegen Vorausbezahlung von 12 Pf. für das Kubikmeter eingehen. Der Akkord gilt für das Kalenderjahr.

B. Kajegehd.

§ 13.

Für die Benutzung der Kaje zum Löschen und Laden ist ein Kajegehd zu entrichten und zwar

- | | |
|--|---------|
| a) für 1000 Ziegelsteine oder Dachziegel | 15 Pf., |
| b) für Heu, Stroh, Reit, Rüschen (getrocknete Binsen), Dünger, Knochen, Kreide, Muscheln, Kalk, Zement, Bruchsteine, Bau-, Nutz- und Brennholz, Torf, Holz oder Steinkohlen, Schlengenmaterialien, sowie alte Materialien, für 1000 kg | 10 " |
| c) für Getreide aller Art, für 1000 kg | 30 " |
| d) für Sand, für 1000 kg | 3 " |
| e) für Kaufmannsgüter und sonstige Sachen aller Art, für 100 kg | 5 " |
| f) für Pferde | 5 " |

- g) für Rindvieh, mit Ausschluß von Kälbern,
das Stück 5 Pf.,
h) für Kälber, Schweine, Schafe, Ziegen,
das Stück 2 ..

Es wird

1 Kubikmeter	Hartholz	=	900 kg,
1	"	Weichholz	= 700 kg,
1	"	Bruchsteine	= 2000 kg

gerechnet.

Bruchteile der unter a—e angegebenen Mengen werden für voll gerechnet. Kleinigkeiten, welche mit einem Fahrzeuge angebracht werden und im ganzen keine 50 kg wiegen, sind von der Entrichtung des Kajegeldes frei.

Das Kajegeld ist auch zu zahlen, wenn der Lösch- oder Ladebetrieb über ein dazwischen liegendes Schiff geht.

Für die Entrichtung des Kajegeldes haftet neben dem Empfänger oder Ablader der Güter das Schiff.

C. Anweisegeld.

§ 14.

Dem Hafenaufseher begleicht für die Anweisung des Liegeplatzes von jedem über 10 cbm großen Schiff ein Anweisegeld. Dieses beträgt für jeden Besuch der Hafenanstalt:

1. für ein Flußschiff

- a) von 10—20 cbm 15 Pf.,
b) von 21—40 cbm 30 "
c) von mehr als 40 cbm 50 ..

2. für ein Seeschiff

- a) bis 125 cbm Nettoraumgehalt 75 Pf.,
b) über 125 cbm Nettoraumgehalt 1 M.

Abatz 4 und 5 des § 12 finden sinngemäß Anwendung.

Flußschiffer können wegen des Anweisegeldes einen Jahresakkord eingehen. Die Akkordsumme beträgt bei Schiffen

von 11—20 cbm Nettoraumgehalt	1	M	50	ℳf.,
von 21—40 cbm Nettoraumgehalt	2	"	—	"
über 40 cbm Nettoraumgehalt . .	3	"	—	"

Der Akford gilt für das Kalenderjahr.

D. Lagergeld.

§ 15.

Für die ersten 7 Tage Lagerung ist kein Lagergeld zu zahlen.

Für die folgende Zeit beträgt das Lagergeld für jede 10 qm des belegten Raumes

- a) während der ersten 4 Wochen wöchentlich 10 ℳf.,
- b) während der folgenden 8 Wochen wöchentlich 20 "
- c) während der folgenden 10 Wochen wöchentlich 30 "
- d) während der ferneren Zeit wöchentlich . 50 " .

Ein Flächenraum unter 10 qm wird für 10 qm, jede angefangene Woche für voll, der Tag des Anfangs und der des Endes der Lagerung werden zusammen als ein Tag gerechnet.

Im Fall eigenmächtiger Lagerung (§ 10 Abs. 3) wird Lagergeld von Beginn der Lagerung an erhoben und zwar für je 10 qm belegten Raumes während der ersten 5 Wochen wöchentlich 30 ℳf., für die fernere Zeit wöchentlich 60 ℳf.

Wird nach Beginn der Lagerung eine größere Fläche belegt, so ist das Lagergeld für die ganze Fläche nach demselben Satze zu bezahlen, der für die zuerst gelagerte Fläche zu entrichten war.

Findet teilweise Räumung statt, so scheidet die geräumte Fläche aus der Berechnung für das Lagergeld aus, wenn sie bei mindestens 5 m Kajefront mindestens 25 qm beträgt und eine Neuvermessung beantragt ist.

XI. Gebührenfreiheiten.

§ 16.

Frei von Hafengeld und Anweifegehd sind

1. Schiffe, die im Eigentum des Reichs oder eines deutschen Bundesstaates stehen,
2. Lotsenfahrzeuge, insoweit sie nur den Zwecken des Lotsenweizens dienen,
3. Schleppfahrzeuge, die andere Fahrzeuge an- und abbringen,
4. Lustyachten und Passagierfahrzeuge, denen vom Ministerium des Innern Befreiung zugestanden ist.

Von Hafengeld und Anweifegehd sind außerdem die an der Martensschen Kaje für den Martensschen Betrieb anlegenden Schiffe auf Grund besonderer Vereinbarung befreit; ebenso ist für die an der Martensschen Kaje für den Martensschen Betrieb gelöschten oder geladenen Güter kein Kajegeld, für die auf dem Martensschen Platz gelagerten Güter kein Lagergeld zu entrichten.

Aus Billigkeitsgründen kann das Ministerium des Innern in besonderen Fällen auch sonst eine Ermäßigung oder einen Erlaß der Gebühren bewilligen.

XII. Erhebung und Beitreibung der Gebühren.

§ 17.

Alle Gebühren mit Ausnahme des vom Hafenaufseher gehobenen Anweifegeldes werden durch den Rechnungsführer der Hafenkasse erhoben und sind diesem hinzubringen. Alle Gebühren sind im Verwaltungswege beitreibbar.

Kein Schiff und kein Gut darf aus dem Hafenbezirk gebracht werden, solange nicht durch Empfangsbefcheinigung dem Hafenaufseher die Zahlung der geschuldeten Gebühren nachgewiesen oder in einer vom Großherzoglichen Amt zu bestimmenden Art sichergestellt ist.



XIII. Schluß- und Strafbestimmungen.

§ 18.

Übertretungen dieser Hafenordnung werden vorbehaltlich der Verpflichtung zur Erstattung des durch die Übertretung etwa angerichteten Schadens mit Geldstrafen bis zu 150 *M* bestraft.

§ 19.

Diese Hafenordnung tritt am 1. Januar 1911 in Kraft. Zugleich werden die Ministerialbekanntmachungen vom 21. November 1874 und 4. Juli 1898 sowie, soweit sie die Hafenanstalt zu Großensiel betrifft, die Ministerialbekanntmachung vom 17. März 1877 außer Kraft gesetzt.

Oldenburg, den 2. Dezember 1910.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Gilers.

N^o. 111.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Aufhebung der Bekanntmachung der vormaligen Regierung vom 21. September 1855, betreffend einige Änderungen der Einrichtungen wegen der Oldenburgischen Anzeigen.

Oldenburg, den 3. Dezember 1910.

Die Bekanntmachung der vormaligen Regierung vom 21. September 1855, betreffend einige Änderungen der Einrichtungen wegen der Oldenburgischen Anzeigen (Gesetzsammlung Band XIV Seite 1125) wird hierdurch aufgehoben.

Oldenburg, den 3. Dezember 1910.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Gilers.

